

Erneuerungswahl für ein Mitglied der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 - 2026

Der Gemeinderat Regensberg (wahlleitende Behörde) ordnet den 3. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2022 – 2026 für den 27. November 2022 an.

Im ersten Wahlgang vom 27. März 2022 wurden nur vier von fünf Mitglieder gewählt. Im zweiten Wahlgang vom 15. Mai 2022 wurde das fünfte Mitglied gewählt, jedoch bestätigte die Bezirkskirchenpflege Dielsdorf die Nichtannahme.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Evang.-reformierten Kirchgemeinde (GO) ist an der Urne zu wählen:

1 Mitglied der Kirchenpflege

In Anwendung von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am **31. August 2022** Wahlvorschläge beim Gemeinderat, Unterburg 32, 8158 Regensberg, einzureichen. Wählbar ist gemäss Art. 5 GO sowie Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evang.-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich jede in der Landeskirche stimmberechtigte Person, welche über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländische Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Regensberg unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeganzlei erhältlich und können ab der Homepage www.regensberg.ch heruntergeladen werden (Politik/Publikationen).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen gedruckten Wahlvorschlag ist nicht gegeben, weshalb ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz kommt (Art. 84b GPR). Auf dem Beiblatt werden die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Evangelisch-reformierten Bezirkskirchenpflege, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.